

	<p>TRIBUNAL DE PRIMERA INSTANCIA DE LAS COMUNIDADES EUROPEAS SOD PRVNÍHO STUPNĚ EVROPSKÝCH SPOLEČENSTVÍ DE EUROPÆISKE FÆLLESSKABERS RET I FØRSTE INSTANS GERICHT ERSTER INSTANZ DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN EUROOPA ÜHENDUSTE ESIMISE ASTME KOHUS ΠΡΩΤΟΔΙΚΕΙΟ ΤΩΝ ΕΥΡΩΠΑΪΚΩΝ ΚΟΙΝΟΤΗΤΩΝ COURT OF FIRST INSTANCE OF THE EUROPEAN COMMUNITIES TRIBUNAL DE PREMIÈRE INSTANCE DES COMMUNAUTÉS EUROPÉENNES CÚIRT CHÉADCHÉIME NA GCOMHPHOBAL EORPACH TRIBUNALE DI PRIMO GRADO DELLE COMUNITÀ EUROPEE EIROPAS KOPIENU PIRMĀS INSTANCES TIESA</p>	<p>EUROPOS BENDRIJŲ PIRMOSIOS INSTANCIJOS TEISMAS EURÓPAI KÖZÖSSÉGEK ELŐFOKÚ BÍRÓSÁGA IL-QORT TAL-PRIMI ISTANZA TAL-KOMUNITAJIET EWROPEJ GERECHT VAN EERSTE AANLEG VAN DE EUROPESE GEMEENSCHAPPEN SĄD PIERWSZEJ INSTANCIJ WSPÓLNOT EUROPEJSKICH TRIBUNAL DE PRIMEIRA INSTÂNCIA DAS COMUNIDADES EUROPEIAS SÚD PRVÉHO STUPŇA EURÓPSKÝCH SPOLOČENSTEV SODIŠČE PRVE STOPNJE EVROPSKIH SKUPNOSTI EUROOPAN YHTEISÖJEN ENSIMMÄISEN OIKEUSASTEEN TUOMIOISTUIN EUROPEISKA GEMENSKAPERNAS FÖRSTAINSTANSRÄTT</p>
--	---	--

Presse und Information

PRESSEMITTEILUNG Nr. 57/06

12. Juli 2006

Urteile des Gerichts erster Instanz in den Rechtssachen T-253/02 und T-49/04

Chafiq Ayadi / Rat der Europäischen Union

Faraj Hassan / Rat der Europäischen Union und Kommission der Europäischen Gemeinschaften

DAS GERICHT MACHT WEITERE DARLEGUNGEN ZU DEN RECHTEN DER EINZELNEN, DEREN GELDER IM RAHMEN DER BEKÄMPFUNG DES INTERNATIONALEN TERRORISMUS EINGEFROREN WORDEN SIND

Das Recht der Betroffenen, beim Sicherheitsrat der UNO einen Antrag auf Überprüfung ihres Falles zu stellen, wird durch die Gemeinschaftsrechtsordnung gewährleistet. Im Rahmen der Überprüfung eines solchen Antrags haben die Mitgliedstaaten die Grundrechte der Betroffenen zu beachten.

Auf die terroristischen Angriffe vom 11. September 2001 hin erließ der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen mehrere Resolutionen, in denen er alle Mitgliedstaaten der UNO aufforderte, die Gelder und Finanzmittel der mit den Taliban, Osama bin Laden und dem Al-Qaida-Netzwerk verbundenen Personen und Einrichtungen einzufrieren. Er beauftragte einen Sanktionsausschuss damit, die Betroffenen zu bezeichnen und eine aktualisierte Liste über sie zu führen.

Diese Resolutionen wurden in der Gemeinschaft durch Verordnungen des Rates¹ durchgeführt, die das Einfrieren der Gelder der betroffenen Personen und Einrichtungen

¹ – Zur Zeit die Verordnung (EG) Nr. 881/2002 des Rates vom 27. Mai 2002 über die Anwendung bestimmter spezifischer restriktiver Maßnahmen gegen bestimmte Personen und Organisationen, die mit Osama bin Laden, dem Al-Qaida-Netzwerk und den Taliban in Verbindung stehen, und zur Aufhebung der Verordnung Nr. 467/2001 (ABl. L 139, S. 9).

vorschreiben. Es wurde eine Liste der Betroffenen aufgestellt, die die Kommission regelmäßig auf der Grundlage der Aktualisierungen durch den Sicherheitsrat anpasst².

Mit Zustimmung des Sanktionsausschusses können die Staaten aus humanitären Gründen Ausnahmen vom Einfrieren von Geldern bewilligen. Nach einem besonderen Verfahren kann ein Antrag auf Streichung von der Liste über den Mitgliedstaat, in dem die betroffene Person wohnt oder ansässig ist oder deren Staatsangehörigkeit oder -zugehörigkeit sie besitzt, an den Sicherheitsausschuss gerichtet werden.

Am 19. Oktober 2001 wurden der in Dublin, Irland, wohnende tunesische Staatsangehörige Chafiq Ayadi und am 20. November 2003 der libysche Staatsangehörige Faraj Hassan, der in Erwartung des Abschlusses eines auf Antrag der italienischen Behörden eingeleiteten Auslieferungsverfahrens in einem Gefängnis in Brixton, Vereinigtes Königreich, festgehalten wird, in die fragliche Liste der Gemeinschaft eingetragen. Die beiden Personen haben beim Gericht erster Instanz die Nichtigerklärung dieser Maßnahme beantragt.

Das Gericht bestätigt zunächst, dass die Europäische Gemeinschaft, wie bereits in den Urteilen Yusuf und Kadi³ entschieden, dafür zuständig ist, das Einfrieren der Gelder von Einzelnen im Rahmen der Bekämpfung des internationalen Terrorismus anzuordnen. Eine solche Maßnahme verstößt nicht gegen die weltweit anerkannten Grundrechte des Menschen (Ius cogens).

In dem Urteil Ayadi erkennt das Gericht dann an, dass es sich beim Einfrieren von Geldern um eine besonders drastische Maßnahme handelt, fügt dem aber hinzu, dass diese Maßnahme **die betroffenen Personen angesichts der Umstände nicht daran hindert, ein zufriedenes persönliches, familiäres und gesellschaftliches Leben zu führen**. Insbesondere untersagt sie es ihnen nicht, eine berufliche Tätigkeit auszuüben, wobei allerdings der Bezug der Einkünfte aus dieser Tätigkeit reglementiert ist. Grundsätzlich können die Zulassung von Herrn Ayadi als Taxifahrer und die Anmietung eines Kraftfahrzeugs durch ihn vom Einfrieren seiner Gelder freigestellt werden. Jedoch obliegt es den nationalen Behörden, über die Erteilung einer solchen Ausnahmegenehmigung zu entscheiden und sie im Einvernehmen mit dem Sanktionsausschuss zu überwachen und durchzuführen.

Zu dem Verfahren auf Streichung von der Liste schließlich **stellt das Gericht fest, dass die Leitlinien des Sanktionsausschusses und die angefochtene Verordnung des Rates für einen Einzelnen das Recht vorsehen, einen Antrag auf Überprüfung** seines Falles über die Regierung des Landes, in dem er wohnt oder dessen Staatsangehöriger er ist, beim Sicherheitsrat **zustellen. Dieses Recht ist daher durch die Gemeinschaftsrechtsordnung gewährleistet**. Im Rahmen der Prüfung eines solchen Antrags haben die Mitgliedstaaten die Grundrechte der Betroffenen zu beachten. Insbesondere gilt für die Mitgliedstaaten:

² – Siehe zuletzt Verordnung (EG) Nr. 674/2006 der Kommission vom 28. April 2006 zur fünfundsechzigsten Änderung der Verordnung Nr. 881/2002 (ABl. L 116, S. 58).

³ – Rechtssache T-306/01, Ahmed Ali Yusuf und Al Barakaat International Foundation/Rat, und T-315/01, Yassin Abdullah Kadi/Rat.

- Sie müssen im Rahmen des Möglichen darauf achten, dass die Betroffenen in die Lage versetzt werden, ihren Standpunkt zweckdienlich gegenüber den zuständigen nationalen Stellen geltend zu machen.
- Sie dürfen die Einleitung des Überprüfungsverfahrens nicht aus dem alleinigen Grund ablehnen, dass der Betroffene keine genauen und erheblichen Informationen beibringen kann, denn er hat von den Gründen für seine Eintragung in die Liste wegen der Vertraulichkeit dieser Gründe keine Kenntnis erlangen können.
- Sie haben sich dafür einzusetzen, dass der Fall der Betroffenen unverzüglich auf loyale und unparteiische Art dem Sanktionsausschuss zur Überprüfung unterbreitet wird, wenn dies unter Berücksichtigung der beigebrachten Informationen objektiv gerechtfertigt erscheint.

Die Betroffenen haben außerdem **die Möglichkeit, bei den nationalen Gerichten eine Klage gegen eine etwaige missbräuchliche Weigerung** der zuständigen nationalen Behörden zu erheben, **ihren Fall dem Sanktionsausschuss zur Überprüfung vorzulegen**. Die Notwendigkeit, die volle Wirksamkeit des Gemeinschaftsrechts zu gewährleisten, kann ein nationales Gericht dazu veranlassen, falls erforderlich, eine nationale Vorschrift, die der Ausübung des genannten Rechts entgegensteht, außer Acht zu lassen. Dies gilt z. B. für eine Vorschrift, die die Weigerung der nationalen Behörden, zur Sicherung des diplomatischen Schutzes der Staatsangehörigen ihres Staates tätig zu werden, von der gerichtlichen Kontrolle ausschließt.

Im vorliegenden Fall hat das Gericht die Ansicht vertreten, dass Herr Ayadi und Herr Hassan die Rechtsschutzmöglichkeiten nach innerstaatlichem Recht in Anspruch nehmen müssen, wenn sie einen Mangel an loyaler Zusammenarbeit der irischen und der britischen Behörden mit ihnen rügen wollen.

Das Gericht stellt abschließend fest, dass kein Anlass besteht, die von ihm in den Urteilen Yusuf und Kadi vorgenommene Beurteilung in Frage zu stellen, und dass die Klagen abzuweisen sind.

HINWEIS: Gegen die Entscheidung des Gerichts kann innerhalb von zwei Monaten nach ihrer Zustellung ein auf Rechtsfragen beschränktes Rechtsmittel beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingelegt werden.

*Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nichtamtliches Dokument, das das
Gericht erster Instanz nicht bindet.*

*Dieses Dokument ist in folgenden Sprachen verfügbar: FR, CS, DE, EN, ES, EL, HU, IT, PL,
SK, SL*

*Den vollständigen Wortlaut des Urteils finden Sie heute ab ca. 12.00 Uhr MEZ auf der
Internetseite des Gerichtshofes*

*<http://curia.eu.int/jurisp/cgi-bin/form.pl?lang=DE&Submit=rechercher&numaff=T-253/02>
und <http://curia.eu.int/jurisp/cgi-bin/form.pl?lang=DE&Submit=rechercher&numaff=T-49/04>*

*Für weitere Auskünfte wenden Sie sich bitte an Ass. iur. Dominik Düsterhaus,
Tel.: (00352) 4303 3255, Fax: (00352) 4303 2734*